

Konzessionsvertrag

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Gasversorgung im Stadtgebiet**

zwischen dem

**Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB),
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Köngeter,
Pforzheimer Str. 1, 78048 Villingen-Schwenningen**

- ZVB -

und der

**Stadt Donaueschingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Thorsten Frei,
Rathaus 1/Rathausplatz 1,
78166 Donaueschingen**

- Stadt -

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und der ZVB vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Der ZVB errichtet und betreibt in der Stadt ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des ZVB.

Er führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Der ZVB wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet dem ZVB, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der ZVB ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch den ZVB neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt der ZVB zur Errichtung von Gasdruckregel- und –messenanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an den ZVB zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem ZVB aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der ZVB.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt dem ZVB auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Der ZVB zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt der ZVB.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des ZVB befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt den ZVB rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des ZVB nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des ZVB zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem ZVB über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100% im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgungs- oder Entsorgung in einer oder mehreren Städten oder Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit dem ZVB besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der ZVB an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Für die Berechnung der Konzessionsabgabe gilt folgendes: Bis zu einer Jahresabnahmemenge von 10.000 kwh wird die Konzessionsabgabe für Gas nach § 2 Abs.II Ziffer 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, ber. S. 407, zuletzt geändert, 1.11.2006, BGBl. I S. 2477) in Ansatz gebracht. Ab 10.001 kwh p.a. kommt je kwh die Konzessionsabgabe im Sinne von § 2 Abs. III der Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1. 1992 (Fundstelle wie zuvor) in Ansatz.

Dabei ist auf die Lieferverträge des Grundversorgers Bezug zu nehmen und dessen Einteilung in Grundversorgung und Normsonderkundenvertrag i.S.v. § 41 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 2005 (ZVBgas allgemein, ZVBgas bestpreis und ZVBgas leistung, jeweils in der Jahresverbrauchsabrechnung). Darüber hinausgehende Sonderverträge für Industrie- und Gewerbekunden in der monatlich erfolgenden Verbrauchsabrechnung bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem ZVB für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der ZVB bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es dem ZVB möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat der ZVB für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von dem ZVB vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Der ZVB wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für den ZVB insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen. Die Kosten für die Erstellung des Testates trägt der ZVB.
- (5) Die Stadt erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch an Gas (mit Ausnahme des Verbrauchs von Wohnungen und Mietgebäuden) einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Als Niederdruck gilt ein Eingangsdruck am Zähler bzw. ein Ausgangsdruck am Druckregler bis 100 mbar. Der Nachlass wird nicht vom Bezug bei einem bestimmten Gas Händler abhängig gemacht. Er wird bis zum 30. April des Folgejahres ermittelt und zinslos ausgeglichen.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Der ZVB errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden: „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Der ZVB wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird der ZVB die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Der ZVB wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt den ZVB rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene

Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Der ZVB wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird den ZVB bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

- (4) Der ZVB hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtische Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen des ZVB, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des ZVB entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der ZVB die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von dem ZVB ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (6) Der ZVB führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Er stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei dem ZVB vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des ZVB im Arbeitsbereich bei

dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (7) Die Stadt kann von dem ZVB die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der ZVB.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird den ZVB vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Stadt, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:
- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt der ZVB 25 %, die Stadt 75 % der Kosten.
 - Die Kostentragungspflicht des ZVB erhöht sich je weiterem begonnenen Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 19 Jahre sind, trägt der ZVB in vollem Umfang.

Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des ZVB, so trägt der ZVB die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenersatzungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6 Haftung

Der ZVB haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des ZVB entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des ZVB ankommt, wird der ZVB nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist. Der ZVB wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem ZVB abstimmen. Die Stadt haftet dem ZVB für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und ZVB messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Der ZVB wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Er wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes beauftragt, ist der ZVB nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

§ 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2028.

Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

Die Stadt ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von dem ZVB anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinbarten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke des ZVB sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9**Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt**

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von dem ZVB zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags einem anderen Energieversorgungsunternehmen zu überlassen sind (§ 46 Abs. 2 EnWG). Will die Stadt dem Übernahmerecht Gebrauch machen, so teilt sie dies dem ZVB spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Recht zur Übernahme ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen des ZVB zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei dem ZVB. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden Stadt und ZVB im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der von der Stadt zu übernehmenden und der bei dem ZVB verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Entflechtungskosten von dem ZVB und die Einbindungskosten einschließlich der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt zu tragen. Entflechtung und Einbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit werde im übernommenen Netz noch im Netz des ZVB eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Die Gegenleistung für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der Gegenleistung sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Hinsichtlich der bei dem ZVB verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die dem ZVB eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der städtischen Grundstücke werden die Stadt und der ZVB eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10**Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Ge-

währ dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.

- (2) Sollte es dem ZVB durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird der ZVB im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit der ZVB durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Donaueschingen, den 03/12/08

BR / VS, den 26.11.08



Stadt Donaueschingen
 Oberbürgermeister Thorsten Frei



Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB)
 Verbandsvorsitzender Jürgen Guse



Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB)
 Ulrich Köngeter